

Stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Raiffeisenverbandes zum Referentenentwurf für eine Verordnung zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung - BECV)

1. Vorbemerkung

Für die genossenschaftliche Agrarwirtschaft sind der Klimaschutz und die nachhaltige Entwicklung von Produktionsprozessen angesichts begrenzter Ressourcenverfügbarkeit, wachsender Weltbevölkerung und steigendem Wohlstand eine Selbstverständlichkeit. Der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) bewertet den Handel mit Emissionszertifikaten als ein kluges Instrument, um den CO₂-Ausstoß mit marktwirtschaftlichen Methoden zu verringern. Allerdings hat der Verband stets betont, dass eine europäische Harmonisierung des zum Jahresbeginn auf nationaler Ebene eingeführten Zertifikatehandels für die Sektoren Gebäude und Verkehr dringend erforderlich ist, um Wettbewerbsnachteile für die genossenschaftliche Agrarwirtschaft in Deutschland zu verhindern. Solange dies nicht der Fall ist und keine ausreichenden Kompensationen erfolgen, besteht die Gefahr, dass aus Kostengründen die Erzeugung und Verarbeitung agrarischer Güter ins Ausland verlagert wird. Dies gilt umso mehr, als die zusätzlichen Kosten nicht auf die Produktpreise abgewälzt werden können, da ausländische Wettbewerber keiner vergleichbaren Bepreisung unterliegen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der DRV, dass Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine Entlastung von diesen Kosten des Brennstoffemissionshandels durch die vorliegende Verordnung erhalten sollen.

Gerade für die energieintensiven Unternehmen der genossenschaftlichen Milch-, Fleisch- und Futterwirtschaft sowie des Gartenbaus/Unterglasanbau sind Kostenentlastungen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich. Auch muss berücksichtigt werden, dass die Logistikkosten durch die Einführung eines CO₂-Preises für die Genossenschaften angestiegen sind. Die Situation verschärft sich weiter, da die deutschen Unternehmen ohnehin den höchsten Strompreis in Europa zahlen müssen und sich auch die übrigen Energiepreise auf einem relativ hohen Niveau befinden.

2. Anmerkungen und Forderungen

- **Zu § 4 Voraussetzungen für die Beihilfegewährung**

§ 4 Absatz 2, Ziffer 1 i.V.m. § 5 Abs.1:

Antragsberechtigt sollen Sektoren sein, die in der Verordnung ausdrücklich genannt sind oder aber nachträglich in die Liste der antragsberechtigten Sektoren aufgenommen worden sind. Die gegenwärtige Liste orientiert sich an dem europäischen ETS-Handel. Die Beschränkung auf Unternehmen aus Sektoren, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, ist nicht zielführend. Dieser Ansatz missachtet nationale Besonderheiten und schließt betroffene Branchen wie die Land- und Agrarwirtschaft aus. Dies gilt umso mehr, da der nationale Zertifikatehandel über den europäischen hinausgeht. Vor diesem Hintergrund muss auch bei der Frage einer Entlastung über das EU-Recht hinausgegangen werden. Ansonsten würden zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen nicht nur im Verhältnis zu Drittländern, sondern auch innerhalb Europas geschaffen werden. Der Hinweis, dass eine europaweite Harmonisierung angestrebt wird, ist nicht ausreichend.

Stellungnahme

(BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)

Vor diesem Hintergrund sind auch die Milch-, Fleisch- und Futterwirtschaft sowie der Gartenbau in die Listen der entlastungsberechtigten Sektoren aufzunehmen. Ihre starke Abhängigkeit vom internationalen Markt ergibt sich schon dadurch, dass diese Branchen auch das Industriestromprivileg nach §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen dürfen.

Besonders weisen wir auf die hohe Betroffenheit der landwirtschaftlichen Trocknungswerke und des Gartenbaus/Unterglasanbaus hin.

a) Landwirtschaftliche Trocknungswerke

Diese in hohem Maße genossenschaftlich organisierten klein- und mittelständischen Unternehmen trocknen frische Biomasse und erzeugen so ein hochwertiges Tierfutter. Sie sind überwiegend regional aktiv und stärken durch ihre Tätigkeit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirte vor Ort. Durch hohe finanzielle Investitionen ist es den Unternehmen in den vergangenen Jahren gelungen, Energieeinsparungen von bis zu 50 Prozent zu realisieren. Allerdings wird es für diese Branche aufgrund der durchschnittlichen Unternehmensgröße und damit begrenzter finanzieller Spielräume nicht möglich sein, eine Klimaneutralität kurzfristig zu realisieren. Insofern benötigt sie zumindest für einen Übergangszeitraum eine Entlastung von den Kosten, die durch die Einführung eines CO₂-Preises entstehen. Die Trocknungswerke werden zusätzlich vom Bundesfachverband der landwirtschaftlichen Trocknungswerke vertreten. Dieser Verband hat eine eigene Stellungnahme abgegeben, die der DRV vollumfänglich unterstützt.

b) Gartenbau/Unterglasanbau

Der Unterglasanbau ist sehr energieintensiv und wird daher durch die nationale Einführung eines CO₂-Preises mit erheblichen zusätzlichen Kosten belegt. Darüber hinaus steht die Branche in einem starken Wettbewerb zum europäischen und außereuropäischen Ausland. Der Selbstversorgungsgrad bei Obst und Gemüse liegt bei unter 30 Prozent, im Zierpflanzenbau bei rund 40 Prozent. Vor diesem Hintergrund müssen die betroffenen Unternehmen vor Beeinträchtigungen ihrer Wettbewerbsfähigkeit geschützt werden. Die Unternehmen werden auch vom Zentralverband Gartenbau (ZVG) vertreten. Dieser Verband hat eine eigene Stellungnahme abgegeben, die der DRV vollumfänglich unterstützt.

Position/Forderung:

Der DRV fordert, die Milch-, Futter- und Fleischwirtschaft sowie den Gartenbau/Unterglasanbau in die Liste der entlastungsberechtigten Branchen aufzunehmen.

• § 9 Abs. 3 Ziff. 2 – vorläufiger Beihilfebetrug

Nach dieser Vorschrift dürfen fossile Brennstoffe, die zur Stromerzeugung eingesetzt werden, nicht zur beihilfefähigen Brennstoffmenge herangezogen werden. Diese Regelung ist für den DRV nicht nachvollziehbar. Ein Abstellen auf den Verwendungszweck wird den tatsächlichen Kostenbelastungen nicht gerecht. Sämtliche in einem Unternehmen genutzten fossilen Energiemengen sind durch die Einführung eines CO₂-Preises mit Mehrkosten verbunden. Daher muss nach Ansicht des DRV auf die gesamte eingesetzte Energiemenge abgestellt werden.

Position/Forderung:

Der DRV fordert, diese Vorschrift zu streichen.

Stellungnahme

(BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)

- **Zu § 10 Anrechnung der Stromkostenentlastung**

Nach dieser Vorschrift soll eine Anrechnung der Entlastung durch die abgesenkte EEG-Umlage erfolgen. Diese Regelung wird vom DRV abgelehnt. Durch die Einführung eines nationalen ETS-Handels entstehen für die Unternehmen zusätzliche Kosten, die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen. Der DRV ist der Ansicht, dass jeder einzelne Kostenfaktor auf seine schädliche Wirkung für die Wettbewerbsfähigkeit hin überprüft und auch individuell reduziert werden muss. Eine Anrechnung oder Verrechnung von verschiedenen Entlastungen wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Weiterhin würde eine Anrechnung der Entlastungen von der EEG-Umlage dazu führen, dass weniger Geldmittel für Investitionen in den Klimaschutz zur Verfügung stehen. Nur wirtschaftlich leistungsfähige Unternehmen sind in der Lage, Investitionen in Effizienz steigernde Maßnahmen zu tätigen.

Position/Forderung:

Der DRV lehnt eine Anrechnung der Stromkostenentlastung ab.

- **Zu § 11 Energiemanagementsystem**

Als Gegenleistung für eine Kostenentlastung müssen entlastungsberechtigte Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem etablieren. Der DRV unterstützt das Ziel des Verordnungsgebers, Entlastungen nur den Unternehmen zu gewähren, die durch Energieeffizienzmaßnahmen ihren Energieverbrauch kontinuierlich verringern und damit einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Verpflichtung zur Betreibung eines zertifizierten Umweltmanagementsystems lehnt der DRV als zu weitgehend ab.

Vielmehr muss als Gegenleistung der Nachweis über Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen vorgelegt werden. Alle weitergehenden Maßnahmen würden die Genossenschaften zusätzlich belasten und die Wettbewerbsfähigkeit erheblich verschlechtern. Dies gilt insbesondere für kleine und mittlere Genossenschaften.

Position/Forderung:

Die verpflichtende Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems wird vom DRV als unverhältnismäßig abgelehnt. Vielmehr muss der Nachweis über Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen ausreichen!

- **Zu § 12 Klimaschutzmaßnahmen**

Die Gewährung einer Beihilfe ist nach dem Willen des Verordnungsgebers an den Nachweis von Gegenleistungen in Form von Klimaschutzmaßnahmen gekoppelt. Der DRV lehnt diese Forderung als zu weitgehend ab.

Durch einen in § 11 zu fordernden Nachweis über Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen wird bereits ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Weitere Forderungen sind daher unverhältnismäßig. Des Weiteren verweist der Verband darauf, dass die genossenschaftlichen Unternehmen in den vergangenen Jahren vielfältige Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und des Ausbaus der erneuerbaren Energien geleistet haben. Dies gilt insbesondere im Bereich der Fotovoltaik und der Kraft-Wärme-Koppelung. Darüber hinaus hat der DRV im November 2020 ein Maßnahmenpapier verabschiedet. Durch die dort genannten Maßnahmen wollen die Raiffeisen-Genossenschaften insgesamt bis zu 11 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr einsparen.

Stellungnahme

(BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV)

Position/Forderung:

Die Koppelung der Beihilfe an den Nachweis von Klimaschutzmaßnahmen wird vom DRV als unverhältnismäßig abgelehnt. Vielmehr muss der Nachweis über Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen ausreichen!

• Zu § 14 Abs. 4 Antragsverfahren

Nach dieser Vorschrift muss zusätzlich zu den mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen eine Bescheinigung über das Vorliegen der „tatsachenbezogenen Angaben“ eingereicht werden. Diese Bescheinigung ist von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer auszustellen. Nach Ansicht des DRV müssen auch die Verbandsprüfer eines genossenschaftlichen Prüfungsverbands das Recht erhalten, eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Dies gilt umso mehr, als die tatsachenbezogenen Angaben eines Antrags im Anerkennungsverfahren von einem genossenschaftlichen Prüfungsverband ausgestellt werden dürfen (vergl. § 24 Abs. 4).

Position/Forderung:

Die Berechtigung zur Ausstellung entsprechender Bescheinigungen ist nach Ansicht des DRV auch auf genossenschaftliche Prüfungsverbände auszudehnen.

• Zu § 20 Antragsberechtigung

Nach dieser Vorschrift sind Unternehmenszusammenschlüsse berechtigt, beim BMU einen Antrag auf Aufnahme weiterer Sektoren in die Liste der entlastungsberechtigten Sektoren zu stellen. Solche Anträge können nur im Einvernehmen mit dem BMWi und nach Einholung einer beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission positiv beschieden werden. Antragsberechtigt sind nur solche Unternehmenszusammenschlüsse, die mindestens 80 Prozent des in Deutschland erzielten Sektor- oder Teilsektorumsatzes vertreten.

Diese hohen Hürden und die damit verbundene Nachweisführung dürfte nach Einschätzung des DRV zu begrenzten Erfolgsaussichten entsprechender Anträge führen. Dies gilt umso mehr, als zum Beispiel der Umsatzanteil, den ein Unternehmenszusammenschluss vertritt, nur dann zu ermitteln ist, wenn die betroffenen Mitgliedsunternehmen sensible Umsatzzahlen melden. Vor diesem Hintergrund müssen die Umsatzgrenzen abgesenkt und die Nachweisführung deutlich vereinfacht werden.

Position/Forderung:

Der an die Antragsstellung geknüpfte Mindestumsatzanteil muss abgesenkt und die Nachweisführung erleichtert werden.

Über den DRV

Der DRV vertritt die Interessen der genossenschaftlich orientierten Unternehmen der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft. Als wichtiges Glied der Wertschöpfungskette Lebensmittel erzielen die 1.984 DRV-Mitgliedsunternehmen in der Erzeugung, im Handel und in der Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen mit rund 92.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 64,9 Mrd. Euro. Landwirte, Gärtner und Winzer sind die Mitglieder und damit Eigentümer der Genossenschaften.